

**Satzung**  
**über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung**  
**in der Stadt Gütersloh**

Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung vom 27.12.1978 einschl. der

I.	Nachtragssatzung vom
II.	Nachtragssatzung vom 26.11.1982
III.	Nachtragssatzung vom 17.12.1987
IV.	Nachtragssatzung vom 10.03.1989
V.	Nachtragssatzung vom 16.06.1989
VI.	Nachtragssatzung vom 18.12.1989
VII.	Nachtragssatzung vom 20.12.1991
VIII.	Nachtragssatzung vom 12.06.1992
IX.	Nachtragssatzung vom 18.12.1992
X.	Nachtragssatzung vom 17.12.1993
XI.	Nachtragssatzung vom 20.12.1994
XII.	Nachtragssatzung vom 17.12.1996
XIII.	Nachtragssatzung vom 19.12.1997
XIV.	Nachtragssatzung vom 18.12.1998
XV.	Nachtragssatzung vom 17.12.1999
XVI.	Nachtragssatzung vom 24.11.2000
XVII.	Nachtragssatzung vom 30.11.2001
XVIII.	Nachtragssatzung vom 25.11.2002
XIX.	Nachtragssatzung vom 30.09.2003
XX.	Nachtragssatzung vom 17.12.2004
XXI.	Nachtragssatzung vom 28.10.2005
XXII.	Nachtragssatzung vom 24.11.2006
XXIII.	Nachtragssatzung vom 23.11.2007
XXIV.	Nachtragssatzung vom 28.11.2008
XXV.	Nachtragssatzung vom 28.11.2009
XXVI.	Nachtragssatzung vom 26.11.2010
XXVII.	Nachtragssatzung vom 25.03.2011
XXVIII.	Nachtragssatzung vom 25.11.2011
XXIX.	Nachtragssatzung vom 14.12.2012
XXX.	Nachtragssatzung vom 20.12.2013
XXXI.	Nachtragssatzung vom 27.11.2015
XXXII.	Nachtragssatzung vom 19.12.2019
XXXIII.	Nachtragssatzung vom 18.12.2020
XXXIV.	Nachtragssatzung vom 17.12.2021
XXXV.	Nachtragssatzung vom 22.12.2022

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 und des § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), des § 9 des Landesabfallgesetzes (AbfG NRW) v. 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 136) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022 S. 1063), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 22.12.2022 die folgende XXXV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallbeseitigung in der Stadt Gütersloh (Abfallbeseitigungsgebührensatzung) vom 27.12.1978 beschlossen:

**§ 1**

**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Abfallbeseitigung der Stadt Gütersloh werden Benutzungsgebühren erhoben, die zur Deckung der Kosten dieser öffentlichen Einrichtung dienen.

## § 2

### Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung sind Anzahl und Behältervolumen in Litern der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter im Einzelfall gefüllt sind.
- (2) Bei Abfallgemeinschaften gem. § 13 der Abfallentsorgungssatzung gelten die zusammengeschlossenen Grundstücke als ein Grundstück im Sinne des Absatzes 1.

## § 3

### Höhe und Entstehung der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührensätze betragen für ein Kalenderjahr

- a) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe:

1.	80 Liter	154,40 EUR
2.	120 Liter	231,60 EUR
3.	240 Liter	463,20 EUR
4.	1.100 Liter	2.123,00 EUR

- b) bei vierwöchentlich einmaliger Abfuhr für einen Restabfallbehälter der Größe von

40 Liter	38,60 EUR
----------	-----------

- c) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr für eine Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	80,80 EUR
2.	120 Liter	121,20 EUR
3.	240 Liter	242,40 EUR
4.	660 Liter	666,60 EUR

- d) bei 14-täglich einmaliger Abfuhr mit insgesamt 17 Leerungen für eine Saison-Komposttonne der Größe:

1.	80 Liter	52,83 EUR
2.	120 Liter	79,25 EUR
3.	240 Liter	158,49 EUR

Bei vierwöchentlicher Abfuhr der Restabfallbehälter zu Buchstabe a) betragen die Gebührensätze jeweils die Hälfte. - Werden Großbehälter für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bzw. Großbehälter für kompostierbare Abfälle mit einem Fassungsvermögen von 660 l in längeren oder kürzeren Zeitabständen als 14-täglich geleert, ist das Behältervolumen im Verhältnis der 14-täglichen zur gewählten Entleerungshäufigkeit zu ermäßigen oder zu erhöhen.

- (2) Die Gebühren für einmalige Entsorgungsleistungen betragen:

a) für einen Restabfallsack mit ca. 62 Liter Fassungsvermögen	5,00 EUR
b) für einen Kompostsack mit ca. 78 Liter Fassungsvermögen	3,50 EUR
c) für eine Sperrmüllabfuhr (je angefangene 4 cbm)	40,00 EUR

- d) für sog. Sonderabfahren von Abfallbehältern außerhalb der normalen Abfuhrhythmen

Restmüll- und Kompostbehälter bis 240 Liter	15,00 EUR/Leerung
Restmüllbehälter 1.100 Liter	55,00 EUR/Leerung
Kompostbehälter 660 Liter	35,00 EUR/Leerung

- (3) Die Gebührenpflicht zu Absatz 1 beginnt mit dem 1. des folgenden Monats, in dem das Grundstück an die städtische Abfallentsorgung angeschlossen wird; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Erhöhen oder vermindern sich die Anzahl der Behälter, die Größe des Behältervolumens oder die Abfuhrintervalle, so erhöht oder vermindert sich die Gebührenpflicht entsprechend vom 1. des Monats an, der auf den Tag der erfolgten Umstellung folgt.
- (5) Die Heranziehung zur Benutzungsgebühr nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid jeweils für ein Haushaltsjahr (Kalenderjahr). Die Jahresgebühr ist mit je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
- (6) Die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe a) und b) ist beim Erwerb des Restabfall- oder Kompostsackes, die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe c) mit dem Erwerb der Sperrmüllkarte und die Gebühr zu Absatz 2 Buchstabe e) mit der Übergabe von Sperrmüll an den von der Stadt bestimmten Übergabeorten und -zeiten zu entrichten.

#### **§ 4**

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücks. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaften der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie die Personen gleich, die von einer Abfallgemeinschaft (§ 13 der Abfallbeseitigungssatzung) als Erstverpflichtete für die Zahlung der Gebühren benannt worden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle des Eigentumswechsels oder des Wechsels eines sonstigen Gebührenpflichtigen geht die Zahlungspflicht mit Beginn des auf diesen Wechsel folgenden Quartals auf den neuen Eigentümer oder die ihm gleichgestellten Personen über.

#### **§ 5**

##### **Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung**

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.  
Insbesondere ist jeder Wechsel des Eigentümers und der ihm gleichgestellten Personen (§ 5 Abs. 1) binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Festsetzung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

#### **§ 6**

##### **Zahlung der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Stadt festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind zu den im Heranziehungsbescheid bezeichneten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen werden.

#### **§ 7**

##### **Unterbrechung der Abfallbeseitigung**

Wird die Abfallbeseitigung infolge Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügungen, Bauarbeiten oder ähnlicher Ereignisse vorübergehend für kürzere Zeit eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenschuldner keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erlass der Gebühren.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.